HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 44 **MITTWOCH, DEN 13. NOVEMBER** **2002**

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 2002	Zweite Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord	275
5. 11. 2002	**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Psychotherapeutenkammergesetzes** 2122-5	276
5. 11. 2002	**Gesetz zur Änderung des Einheitssätze-Gesetzes** 2136-2	276

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord

Vom 4. November 2002

Auf Grund von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. III 8050-20), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2829), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1

Eröffnung des Weihnachtsmarktes im Einkaufszentrum Hamburger Straße

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord dürfen am Sonnabend, dem 23. November 2002, aus Anlass der Eröffnung des Weihnachtsmarktes im Einkaufszentrum Hamburger Straße bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf das Einkaufszentrum Hamburger Straße und das Mundsburg-Center zwischen den Straßen Winterhuder Weg, Bostelreihe, Adolph-Schönfelder Straße und Hamburger Straße.

§ 2

Geschenke-Tauschbörse

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord dürfen am Sonnabend, dem 28. Dezember 2002, aus Anlass einer Geschenke-Tauschbörse im Einkaufszentrum Hamburger Straße bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf das Einkaufszentrum Hamburger Straße und das Mundsburg-Center zwischen den Straßen Winterhuder Weg, Bostelreihe, Adolph-Schönfelder Straße und Hamburger Straße.

§ 3

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68) bleibt unberührt.

Hamburg, den 4. November 2002.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Psychotherapeutenkammergesetzes

Vom 5. November 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Psychotherapeutenkammergesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1. In Nummer 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt und die Textstelle „darunter eine von der Universität Hamburg zu benennende kammerangehörige Person,“ gestrichen.

1.2. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. einer von der Universität Hamburg zu bestimmenden Psychotherapeutin oder einem von der Universität Hamburg zu bestimmenden Psychotherapeuten oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters.“

2. In § 11 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nachfolge eines ausgeschiedenen Mitglieds oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 wird von der Universität Hamburg bestimmt.“

Ausgefertigt Hamburg, den 5. November 2002.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Einheitssätze-Gesetzes

Vom 5. November 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 1 Absatz 1 des Einheitssätze-Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 401) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. nicht befahrbaren Wegen beziehungsweise Nebenflächen im Sinne von § 45 Absatz 1 HWG

a) mit einer Befestigung aus Asphalt, Betonplatten, Pflaster oder anderem gleichwertigen Material ..... 43,00 Euro/m²

b) mit einer Befestigung aus Schlacke, Kiessand oder anderem gleichwertigen Material .... 25,00 Euro/m²

c) als offene Entwässerungseinrichtungen ..... 35,00 Euro/m²

d) als gärtnerisch angelegte Flächen (Grünanlagen) ..... 43,00 Euro/m² “.

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Entwässerungseinrichtungen (je m² Erschließungsanlage)

a) Regenwassersiele ..... 24,00 Euro/m²

b) Doppel- und Mischwassersiele .. 11,00 Euro/m²

c) Straßenabläufe einschließlich Anschlussleitungen ..... 5,00 Euro/m² “.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Für Erschließungsanlagen oder Teilanlagen, deren endgültige Herstellung oder deren Ausbau bis zum 31. Dezember 2001 abgeschlossen worden ist, gelten weiterhin die bisherigen Einheitssätze.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. November 2002.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.